

Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen

01.04.2013



Einwohnergemeinde

3671 Brenzikofen

Der Gemeinderat Brenzikofen erlässt gestützt auf Artikel 68 des Organisationsreglements vom 01.01.2013 die folgende

Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen

Allgemeine Bestimmungen

- Gegenstand/Zweck* **Art. 1** ¹ Diese Verordnung regelt die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.
- ² Der Zugang zu Informationen richtet sich nach dem Informationsgesetz (IG; BSG 107.1) und nach der Informationsverordnung (IV; BSG 107.111).
- ³ Der Begriff Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04).
- Zuständigkeit* **Art. 2** Zuständige Stelle für die Bekanntgabe von Informationen ist die Gemeindeverwaltung.
- Befristung* **Art. 3** Informationen gemäss Art. 1 Abs. 1 werden für eine Dauer von maximal 10 Jahren im Internet veröffentlicht. Vorgaben für eine frühere Datenvernichtung bleiben vorbehalten.
- Datenschutz* **Art. 4** ¹ Die zuständige Stelle nach Artikel 2 stellt vor der Bekanntgabe von Informationen im Internet, die Personendaten enthalten, sicher, dass
- a) diese Informationen nach der Informationsgesetzgebung zugänglich sind,
 - b) eine Information von Amtes wegen nach der Informationsgesetzgebung zulässig ist,
 - c) die Veröffentlichung im Internet keine besondere Risiken für die betroffenen Personen verursacht und
 - d) die Persönlichkeit der betroffenen Personen durch die Bekanntgabe ins Ausland nicht schwerwiegend gefährdet wird (Art. 14a KDSG).
- ² Betroffene Personen haben die Gelegenheit, ein der Bekanntgabe entgegenstehendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft zu machen.
- ³ Betroffene Personen können zudem ihre Rechte nach den Artikeln 13 und 20 ff. KDSG, namentlich das Recht auf Sperrung, auf Auskunft sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten, geltend machen.
- ⁴ Die Sperrung gemäss Absatz 3 kann sich auf die Veröffentlichung im Internet beschränken.
- ⁵ Von einer Veröffentlichung wird abgesehen, wenn
- a) ein entgegenstehendes Interesse gemäss Absatz 2 glaubhaft gemacht wird, oder

b) eine Sperrung vorliegt.

⁶ Im Internet dürfen zudem nicht bekannt gegeben werden:

- a) Öffentliche Register, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage die Internet-Bekanntgabe vorsieht,
- b) persönliche Identifikationsnummern und -Codes
- c) systematisch geordnete Daten aus der Einwohnerkontrolle (Art. 12 Abs. 3 KDSG) und ihnen gleichgestellte Listenauskünfte.

*Gewerbe- und
Vereinsverzeichnisse*

Art. 5 Die Gemeinde kann auf ihrer Internetseite ein Gewerbe- und Vereinsverzeichnis bekannt geben. Sie holt hierzu vor der Bekanntgabe die Zustimmung der Betroffenen ein.

*Technische Vorausset-
zungen*

Art. 6 ¹ Die im Internet bekannt gegebenen Informationen sind technisch so zu markieren, dass den Suchmaschinen vom Indexieren abgeraten wird.

² Allfällige Email-Adressen dürfen nur in einer Form veröffentlicht werden, die ein Lesen durch Spamroboter verunmöglicht.

³ Die zuständige Stelle nach Art. 2 stellt sicher, dass aus im Internet bekannt gegebenen Informationen keine Zusatzinformationen auslesbar sind (Dokumentenhistorie, Vorversionen etc.).

⁴ Sie trifft im Übrigen die nach einem anerkannten Standard verlangten zusätzlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Publikationsplattform vor Manipulationen.

Schlussbestimmung

Inkrafttreten

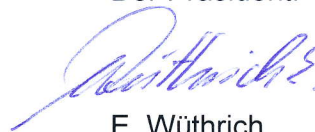
Art. 7 Die Verordnung tritt auf 01.04.2013 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeinderats-Sitzung vom 12. März 2013.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Die Sekretärin:



E. Wüthrich



R. Schneider